

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Open Knowledge Foundation e.V.
z.Hd. Leonard Wolf
Singerstraße 109
10179 Berlin

Geschäftszeichen

I D VV 9172- 8/2018

Bearbeiter

Meyer

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, Berlin-Mitte

Zimmer 3106

Telefon (030) 9020 – 2043

Telefax (030) 9020 – 28 2043

E-Mail henrik.meyer@
senfin.berlin.de

Internet www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

Vorab per E-Mail an:

Datum 31. Juli 2018

Antrag vom 20. Juni 2018 auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG Berlin) bzw. gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) bzgl. des Vertrags zum Kauf des Radialsystems und des Gutachtens zum ermittelten Verkaufswert des Radialsystems

Bescheid

Auf den Antrag des

Herrn Leonard Wolf, c/o Open Knowledge Foundation e.V.,
Singerstraße 109, 10179 Berlin

- Antragsteller -

ergeht gemäß § 15 IFG folgender Bescheid:

1. Der Antrag auf Akteneinsicht wird abgelehnt.
2. Das Verfahren ist kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

sollen“¹. Auch konkrete Vertragsgestaltungen können als Geschäftsgeheimnis geschützt sein². So liegt der Fall hier.

Denn der Grundstückskaufvertrag enthält eine Vielzahl von Informationen (Kaufpreis, dingliche Sicherungen und Belastungen, Rücktrittsrechte etc.), die nach dem Willen der Vertragsparteien sowie deren berechtigten wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen. Dies gilt auch für das Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes, welches umfangreiche grundstücksbezogene Informationen enthält, wie etwa zu den Eigentumsverhältnissen, dinglichen Lasten und Beschränkungen, bestehenden privatrechtlichen Vereinbarungen sowie zu sonstigen Rechten, Lasten und Beschränkungen des Grundstücks.

Etwaige Anhaltspunkte dafür, dass vorliegend das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung der zur Einsicht erbetenen Unterlagen überwiegt, sind nicht ersichtlich. Das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen umfasst vorliegend den gesamten Vertrag und seine Gestaltung sowie das diesem zugrundeliegende Verkehrswertgutachten, so das im Ergebnis auch eine beschränkte Gewährung der Akteneinsicht oder Auskunft gemäß § 12 IFG Berlin nicht möglich ist.

III.

Die Kostenfreiheit des erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens ergibt sich aus § 16 IFG Berlin in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (vgl. insb. Tarifstelle 1004).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Finanzen, Abt. VD, Klosterstr. 59, 10179 Berlin, zu erheben. Der Widerspruch soll begründet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Meyer

¹ BT-Drucks. 15/4493, S. 14.

² OVG NRW, Urteil vom 18. Dezember 2013 – 5 A 413/11.